



Sonntagsverkäufe Kanton Glarus 2026

Gestützt auf das Arbeitsgesetz sowie das kantonale Ruhetagsgesetz dürfen im Kanton Glarus die Verkaufsgeschäfte an folgenden 4 Sonntagen bewilligungsfrei offen gehalten werden:

Glarus Nord	1. Sonntag	2. Sonntag	3. Sonntag	4. Sonntag
Niederurnen / Ziegelbrücke	22. März	26. April	8. November	22. November
Übriges Gemeindegebiet	26. April	1. August	29. November	20. Dezember

Glarus	1. Sonntag	2. Sonntag	3. Sonntag	4. Sonntag
Ganzes Gemeindegebiet	22. März	6. Dezember	13. Dezember	20. Dezember

Glarus Süd	1. Sonntag	2. Sonntag	3. Sonntag	4. Sonntag
Elm	19. April	26. April	22. November	29. November
Übriges Gemeindegebiet	1. August	29. November	13. Dezember	20. Dezember

- Die Bestimmung der 4 Sonntage erfolgt mit Einbezug der Detaillisten durch die Gemeinden.
- Darüber hinaus werden keine zusätzlichen Sonntagsverkäufe bewilligt.
- Das Offenhalten von Garagen- und Zweiradbetrieben an maximal 2 Sonntagen ist bewilligungspflichtig. Diese Bestimmung kann auch für Campingausstellungen angewendet werden. Das Gesuch ist beim Arbeitsinspektorat einzureichen.

An folgenden zusätzlichen Sonntagen dürfen die Verkaufsgeschäfte örtlich offen gehalten werden:

Näfelser Fahrt: Verkaufsgeschäfte dürfen nur in Näfels offen gehalten werden.
Kirchweih: Verkaufsgeschäfte dürfen örtlich offen gehalten werden.
Landsgemeinde: Verkaufsgeschäfte dürfen nur in Glarus offen gehalten werden.

Blumengeschäfte: }
Bäckereien: } Dürfen sonntags offen gehalten werden (nicht an hohen Feiertagen¹).
Tankstellenshops: }

Verkaufsgeschäfte an Orten mit erheblicher touristischer Bedeutung (es sind dies Elm, Braunwald und Filzbach): Verkaufsgeschäfte u. Dienstleistungsbetriebe dürfen während der Saison an allen Sonntagen (inkl. hohe Feiertage) offen halten, dies zur Befriedigung spezifischer touristischer Bedürfnisse.

Bäckereien mit integriertem Restaurant dürfen auch an hohen Feiertagen offen gehalten werden.

Familienbetriebe: Verkaufsgeschäfte mit Waren des täglichen Bedarfs² dürfen sonntags (nicht an hohen Feiertagen) offen halten, jedoch keine Arbeitnehmende beschäftigen.

¹ Hohe Feiertage sind: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Dank-, Buss- und Betttag und Weihnachten

² Waren des täglichen Bedarfs sind namentlich Lebensmittel, nicht alkoholische Getränke, Wein und Bier, Wasch- und Putzmittel, Körperpflege- und Toilettenartikel sowie Blumen.

Sonntagsverkauf im Detailhandel / Auflagen Arbeitnehmerschutz

- Der **Lohnzuschlag** für Sonntagsarbeit beträgt **50 Prozent** (Art. 19 ArG). Der Lohnzuschlag ist zwingend und ist unabhängig von einer Kompensation durch Freizeit auszurichten, d.h. der/die Arbeitnehmer/-in hat sowohl Anspruch auf Lohnzuschlag als auch auf Ersatzruhe.
- Der Arbeitgeber darf die Arbeitnehmer/innen nur mit ihrem **Einverständnis** zu vorübergehender Sonntagsarbeit heranziehen. (Art. 19 ArG)
- Innert **zwei Wochen** muss wenigstens einmal **ein ganzer Sonntag als wöchentlicher Ruhetag** unmittelbar vor oder nach der täglichen Ruhezeit freigegeben werden. (Art. 20 ArG)
- Der/die Arbeitnehmer/in darf an **nicht mehr als 6 aufeinanderfolgenden Tagen** beschäftigt werden. (Art. 21 ArGV1)
- Sonntagsarbeit bis zu 5 Stunden ist innert 4 Wochen **durch Freizeit auszugleichen**. Dauert sie länger als 5 Stunden, so ist während der vorhergehenden oder nachfolgenden Woche ein auf einen Arbeitstag fallender **Ersatzruhetag von 35 Stunden** zu gewähren, der die Zeit von 6 bis 20 Uhr umfassen muss. (Art. 21 ArGV1)
- Der/dem Arbeitnehmer/in ist vor und nach dem Einsatz am Sonntag eine tägliche Ruhezeit von mindestens **elf aufeinanderfolgenden Stunden** zu gewähren. (Art. 15a ArG)
- Die wöchentliche Höchstarbeitszeit gemäss Arbeitsgesetz beträgt **50 Stunden** (Art. 9 Abs. 1 ArG). Achtung: Abweichende Regelung bei Betrieben mit GAV.
- Der Arbeitgeber ist nicht berechtigt, von vertraglichen Vereinbarungen abzuweichen, die für den/die Arbeitnehmer/in günstiger sind.

Glarus, im November 2025

ARBEITSINSPEKTORAT


Bruno Giger